

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/213/2025/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.07.2025				
Stadtrat	öffentlich	13.08.2025				

Titel:

Beitrittsbeschluss der Stadt Dessau-Roßlau zur Haushaltsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2025

Beschluss:

1. Es wird beschlossen, der Haushaltsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2025 vom 14.07.2025 (Az:206.4.1-10402-de-hh2025) beizutreten.

Diese beinhaltet:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2025 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 30.374.100 EUR erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 55.793.400 EUR, der vollständig der Genehmigung bedarf, wird nur in Höhe von 37.957.700 EUR genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem in Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.968.000 EUR verbessert wird.
2. Die geänderte Haushaltssatzung 2025 gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KomHVO
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:**Begründung:**

Nach § 150 Abs. 1 KVG LSA sind genehmigungsbedürftige Satzungen erst mit Genehmigung wirksam. Eine Genehmigung unter „Maßgaben/Auflagen (sog. modifizierte Genehmigung) ist rechtssystematisch eine Ablehnung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der so geänderten Satzung. Mit der „Maßgabe“ werden die änderungswürdigen Teile der Satzung erfasst und die Stadt aufgefordert, die Satzung entsprechend anzupassen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Stadtrat mit der Änderung einverstanden ist und einen entsprechenden „Beitrittsbeschluss“ fasst.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau 2025 war genehmigungspflichtig durch:

1. § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 42.086.100 EUR

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde mit 30.374.100 EUR, genehmigt.

Für einen Betrag von 11.712.000 EUR wurde die Genehmigung versagt.

2. § 107 Abs. 4 KVG LSA für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 55.793.400 EUR wurde mit 37.957.700 EUR genehmigt.

Für einen Betrag von 17.835.700 EUR wurde die Genehmigung versagt

3. Darüber wurden zur Genehmigung folgende Anordnung erteilt:

Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.986.000 EUR verbessert wird.

Bewertung der hier zum Beitritt vorliegenden Maßnahmen

Der Stadtrat sollte dem Beitritt zu den hier vorliegenden Änderungen zur Haushaltssatzung 2025 zustimmen.

Mit seiner Zustimmung ist das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 möglich. Damit verbunden ist eine vollständige Handlungsfähigkeit im investiven Haushalt, wenn auch auf quantitativ reduziertem Niveau. Gleichzeitig werden die Handlungsmöglichkeiten im Bereich der konsumtiven Aufwendungen im Vergleich zu

den Beschränkungen der satzungslosen Zeit trotz der zu verfügenden Haushaltssperre erweitert.

Bei der Bewertung des Vorschlages sollte auch berücksichtigt werden, dass mit einer Beschlussfassung im Stadtrat am 13.08.2025 die geänderte Haushaltssatzung mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.08.2025 in Kraft treten kann.

Zu den Punkten 1.2 und 1.3 des Beschlussvorschlages:

Die Reduzierung des Höchstbetrages an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 11.712.000 EUR und an Verpflichtungsermächtigungen um 17.835.700 EUR sollten akzeptiert werden.

Demzufolge reduzieren sich die 2025 geplanten Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 80.093.000 EUR auf 68.381.000 EUR.

Die Umsetzung soll bei den vom Landesverwaltungsamt dazu herangezogenen Maßnahmen vorgenommen werden. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen werden 2025 zur Bewirtschaftung gesperrt und damit haushaltsrechtlich so gestellt, wie wenn diese keinen Haushaltsansatz für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen haben.

lfd. Nr.	Investitions-Nr.	Bezeichnung	Amt	Priorität	GA neu	2025	Verpflichtungsermächtigungen 2025
					Auszahlungen		
					in TEUR		
2	551106101000003	Schillerpark Wegesystem Teil 1 / BUGA	67	11	870,8	195,3	
6	111306521000001	Errichtung PV-Anlage Technisches Rathaus, Haus I	65		200,0	200,0	
7	111718000000001	Erwerb v. Grundstücken	61	3		406,5	
12	211004002150001	Teilsanierung Nebengebäude Grundschule "Geschwister Scholl", Mauerstraße	65	16	1.400,0	100,0	350,0
13	211004002900001	Generalsanierung Schulgebäude, Sporthalle und Außenanlage Grundschule "Am Akazienwäldchen"	65	13	10.800,0	112,0	2.500,0
15	216004006105001	Neubau Sporthalle Grund- und Sekundarschule "Kreuzberge"	65	33	4.000,0	60,0	100,0
16	216004022200005	Erweiterung Schulhof Sekundarschule "An der Biethe", Haus 1	65	1	920,0	506,2	
17	221004003100001	Generalsanierung Schulgebäude und Sporthalle Schule für Lernbehinderte, Stenesche Str. 88	65	15	10.000,0	100,0	2.000,0
19	231106500000001	Teilsanierung Sporthalle Berufsschulzentrum	65	12	3.230,0	500,0	2.193,2
20	253104109000018	Tierpark Neubau Einfriedungszaun	65	1	1.725,0	175,0	1.513,0
24	365105100000115	Umbau Krippe "Bussi Bär" als Ausweichquartier während Sanierungs- u. Umbaumaßnahmen	DE-KITA	20	469,6	459,6	
25	365105100000103	Zuschuss an Eigenbetrieb DEKITA für Teilsanierung und Ausstattung Kita "Kinderland", Südstr. 1 c/d	DE-KITA	34	6.831,2	102,4	922,4
26	365105100000107	Zuschuss an Eigenbetrieb DEKITA für Ersatzneubau und Ausstattung Kita "Mildensee'er Spielbude", Alt Dellnau	DE-KITA	15, 16	4.513,1	575,5	2.074,8
28	365105100000206	Zuschuss an Eigenbetrieb DEKITA für Erneuerung Essensaufzüge Kita "Spielhaus", Pappelgrund 53/54	DE-KITA	32	57,0	57,0	
29	365115100000034	Zuschuss an Behindertenverband Dessau für Ausstattung Kita "Wirbelwind I und II"	51	8	293,4	123,4	
30	365115100000041	Zuschuss an Behindertenverband Dessau e. V. für Ausstattung Kita "Sonnenköpchen"	51	25	70,0	55,0	
32	366206715000001	Errichtung Lärmschutzwand Spielplatz Kochstedt	67	19	120,0	110,9	
33	424116500000002	Sanierung Anhalt-Arena	65	1	5.040,0	70,0	510,0
34	424206500000001	Einbau Datennetze im Gesundheitsbad	65	21	55,0	55,0	
38	541006609000007	Gehweg Elballee, Westseite	66	14	1.800,0	1.292,0	420,5
40	541006610000010	Sanierung Gehweg Esikostraße zw. Peusstraße u. Waldweg	66	36	170,0	150,0	
43	541006616000005	Grundhafte Erneuerung Mühlenstraße Mosigkau	66	23	4.811,8	857,7	1.811,9
44	541006616000006	Regenentwässerung in der Siedlung südlich Mühlteich Mosigkau	66	40			
45		darunter:					
46		Teil A - Libbesdorfer Straße, Am Wiesenhang, Am Biberbau, Karoliusplatz	66	40	4.420,0	793,6	3.439,9
56	552106612000005	Lobenbreitengraben Kleinkühnau	66	25	615,0	573,9	
58	552106617000001	Sanierung Grundwasserabsenkungsanlage Zoberberg	66	17	440,0	81,0	
60	522102000000001	Gesellschaftereinlage DWG	20		24.000,0	4.000,0	
Summe reduzierte Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen						11.712,0	17.835,7

Diese Maßnahmen werden nach 2026 verschoben und mit dem Planentwurf 2026 dem Stadtrat neu zur Entscheidung vorgelegt. Zur Umsetzung dieser Investitionen würden 2025 nur noch 4 Monate verbleiben.

Die Stadt hat insgesamt Investitionen von 80.093.000 EUR geplant. Die mit dieser Versagung notwendige Reduzierung der geplanten Investitionen betrifft 14,6 % des Gesamtvolumens der geplanten investiven Auszahlungen.

Der Stadt ist es auch bei frühzeitigem Inkrafttreten der Haushaltssatzung in der Vergangenheit nur gelungen, die geplanten Investitionen zu knapp 50 % kassenwirksam umzusetzen (Anlage 4).

Zum 17.07.2025 sind 19.620.408 EUR Investitionen und damit 24,5 % kassenwirksam realisiert.

Bei einem Teil der Maßnahmen, die zur Reduzierung der Kreditermächtigung gesperrt und nach 2026 verschoben werden, sind auch die Verpflichtungsermächtigungen betroffen.

Verpflichtungsermächtigungen schaffen haushaltsrechtlich die Möglichkeit, 2025 Aufträge auszulösen, die erst in Folgejahren kassenwirksam werden.

Durch die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten während der satzungslosen Zeit für die ersten 8 Monate des Jahres 2025 für diese aufgeführten Maßnahmen ist ein Zeitverzug entstanden, so dass sich dieser fehlende notwendigen Planungsvorlauf auch auf den Bedarf für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigen auswirkt.

Die Verpflichtungsermächtigungen stehen nach § 107 Abs. 3 KVG LSA bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Folgejahr zur Verfügung.

Dem vorliegenden Vorschlag zum Beitritt liegt die Abwägung zugrunde, dass in Anbetracht eines Handlungszeitraumes 2025 von maximal 4 Monaten ein frühzeitiger Haushalt 2026 vorrangig ist. Eine zeitaufwendige Analyse und Diskussion der von der Reduzierung betroffenen Maßnahmen sollte deshalb zugunsten der Fokussierung auf die zügige Erarbeitung des Haushaltsplanes 2026 unterbleiben.

Gemäß § 105 KVG LSA sind bei Unabweisbarkeit und Deckung auch außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigen zulässig

Demzufolge ergeben sich zur am 30.04.2025 beschlossenen Haushaltssatzung folgende Änderungen:

in EUR

	Haushaltssatzung Beschluss 30.04.2025	Haushaltssatzung nach Anlage 3 neu	Differenz
§ 1 Nr. 2 d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	80.093.000	68.381.000	-11.712.000
§ 1 Nr. 2 e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	42.086.100	30.374.100	-11.712.000
§ 2 Kreditaufnahme	42.086.100	30.374.100	-11.712.000
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	55.793.400	37.957.700	-17.835.700

Zu Punkt 1.4 des Beschlussvorschlages

Das Landesverwaltungsamt hat angeordnet, dass der Oberbürgermeister eine Haushaltssperre verfügt, die sicher stellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.968.000 EUR verbessert wird.

Die insgesamt geplanten Auszahlungen betragen 316.214.100 EUR, die hier fixierte Anordnung betrifft 1,25 % der geplanten Auszahlungen.

Auch im Ergebnishaushalt war die Mittelbewirtschaftung in den ersten 8 Monaten eingeschränkt. Es konnten nur Aufwendungen getätigt werden, für die es eine rechtliche Verpflichtung gibt und die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Es wird davon ausgegangen, dass der damit verbundene Zeitverzug in den noch zur Verfügung stehenden 4 Monaten nicht aufgeholt werden kann.

Darüber hinaus hat die Verwaltung im Konsolidierungsvorschlag Nr. 22 durch diese Einschränkung bereits prognostizierte Minderaufwendungen von 2 Mio. EUR fixiert.

Demzufolge wird dem Stadtrat empfohlen, auch dieser Anordnung durch den hier vorgeschlagenen Beschluss beizutreten.

Das Landesverwaltungsamt weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass es dem Oberbürgermeister unbenommen bleibt, eine Haushaltssperre mit einem höheren Betrag anzuordnen.

Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 27 KomHVO. Danach kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn

- die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder
- der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert oder
- der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Der Haushaltsplan der Stadt Dessau-Roßlau 2025 weist bis 2028 unter dem vollständigen Einsatz der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen einen ungedeckten Fehlbedarf von 44.736,7 TEUR aus. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen genügen noch nicht, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau dauerhaft sicher zu stellen.

Gleichzeitig ist dieses Planungsszenario mit zunehmenden Risiken aus bisher nicht umgesetzten Beschlüssen des Stadtrates, aus Umsetzungsrisiken bei den beschlossenen städtischen Konsolidierungsmaßnahmen, aber auch beim Sanierungskurs des Städtischen Klinikums sowie von zunehmenden finanziellen Unsicherheiten für den städtischen Haushalt aus den städtischen Beteiligungen geprägt.

Das Landesverwaltungsamt weist in seiner Verfügung deshalb ausdrücklich darauf hin:

„Der Stadt Dessau-Roßlau wird angesichts dieser Entwicklung dringend angeraten, ihr Ausgabeverhalten noch kritischer als bislang zu prüfen. Auch im Hinblick auf die

anstehenden finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt wegen der Vorbereitungsarbeiten für die Bundesgartenschau besteht dringender Handlungsbedarf.... Die Entscheidung (den Haushalt 2025 nicht zu beanstanden) ergeht letztlich in der konkreten Erwartung, dass die Stadt sich ihrer Verantwortung zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit bewusst wird und hierfür spätestens mit der kommenden Haushaltsatzung weitere nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen beschließt, da anderenfalls eine Vollziehbarkeit des Haushaltes nicht mehr zu verantworten ist.“

Zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und Wiedererlangung des notwendigen finanziellen Handlungsspielraumes für die Zukunft ist demzufolge der Erlass einer Haushaltssperre 2025 als folgerichtig zu bewerten.

Die auf der Grundlage dieses Beitrittsbeschlusses geänderte Haushaltssatzung 2025 ist in Anlage 3 beigefügt.

- Anlage 2 Verfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2025 vom 14.07.2025
- Anlage 3 geänderte Haushaltssatzung 2025
- Anlage 4 Umsetzung geplante Investitionen 2020 - 2024